

III. Nachtrag zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge

vom 1. Dezember 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. April 2021¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979»³ wird wie folgt geändert:

Art. 1

(Artikeltitel geändert) Zuständigkeit

a) innerstaatliche Inkassohilfe

¹ *(geändert)* Die politische Gemeinde ~~leistet~~ **bezeichnet die Fachstelle für innerstaatliche Inkassohilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach Art. 3 Abs. 1 und 2 der eidgenössischen Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019⁴. Die Fachstelle ist zuständig für Fälle, bei denen die verpflichtete und die berechtigte Person den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.**

a) *(aufgehoben)*

b) *(aufgehoben)*

² *(geändert)* Zuständig ist die ~~politische Gemeinde~~ **Fachstelle** am zivilrechtlichen Wohnsitz⁵ des Kindes oder der berechtigten Person.

1 ABl 2021-00.045.319.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 1. Dezember 2021; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 25. Januar 2022; rückwirkend in Vollzug ab 1. Januar 2022.

3 sGS 911.51.

4 SR 211.214.32.

5 Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

³ **(geändert)** Die politischen Gemeinden können ~~das Inkasso~~ **den Betrieb der Fachstelle durch Vereinbarung** gemeinsam ~~durchführen~~**regeln** oder es ~~öffentlichen~~ **oder die Aufgabe mit Leistungsvereinbarung einer privaten Beratungsstellenorganisation** übertragen.

Art. 1^{bis} **(neu)**

b) *grenzüberschreitende Inkassohilfe*

¹ Die Regierung bezeichnet die Fachstelle für grenzüberschreitende Inkassohilfe. Diese ist zuständig für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach Massgabe der anwendbaren Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen, wenn grenzüberschreitende Verhältnisse sowie anwendbare Amtshilfeübereinkommen oder Gegenseitigkeitserklärungen vorliegen.

Art. 1^{ter} **(neu)**

Anspruchsvoraussetzungen

¹ Die Fachstelle leistet Inkassohilfe bei nicht verjährten Unterhaltsansprüchen seit Wohnsitznahme in der Gemeinde, sowohl bei monatlichen als auch bei einmaligen ausstehenden Zahlungen.

Art. 1^{quater} **(neu)**

Unterstützende Massnahmen

¹ Die Regierung beauftragt für unterstützende Massnahmen eine Organisation. Diese:

- a) erlässt Richtlinien zur Inkassohilfe;
- b) bietet den Fachstellen Weiterbildungen in Fragen der Inkassohilfe an;
- c) berät die Fachstellen in Einzelfällen.

² Die Umsetzung der Inkassohilfe orientiert sich an den Richtlinien der von der Regierung beauftragten Organisation. Die Regierung erklärt diese Richtlinien für allgemeinverbindlich, wenn sie von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten anerkannt sind und:

- a) wenigstens zwei Drittel der Räte der politischen Gemeinden dies beantragen oder
- b) die Räte von politischen Gemeinden, die zusammen wenigstens zwei Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons umfassen, dies beantragen oder
- c) wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden die Richtlinien nicht anwendet.

Art. 2

¹ Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese:

b) **(geändert)** ~~trotz angemessener Inkassoversuche~~ nicht rechtzeitig eingehen.

Art. 6

(Artikeltitel geändert) ~~Inkassovollmacht~~**Inkasso- und Abtretung**~~Prozessvollmacht~~

¹ **(geändert)** Die politische Gemeinde kann die Bevorschussung davon abhängig machen, dass der gesetzliche Vertreter **Vertretung** des Kindes sie zum Inkasso **reicht bei** der gesamten Unterhaltsbeiträge **ermächtigt oder ihr die politischen Gemeinde bei der Bevorschussung der** Unterhaltsbeiträge **im Umfang der Vorschüsse abtritt** ~~ein Inkasso- und Prozessvollmacht ein.~~

Art. 7

¹ **(geändert)** Beahlt **die verpflichtete Person** der ~~Schuldner~~ **ehemals berechtigten Person** bevorschusste Unterhaltsbeiträge, so sind die Vorschüsse **der politischen Gemeinde** zurückzuerstatten.

² **(geändert)** Solange sie nicht zurückerstattet sind, ~~entfällt der Anspruch auf weitere Vorschüsse~~ **hat die politische Gemeinde das Recht, diese mit zukünftigen Bevorschussungen zu verrechnen.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

nGS 2022-012

St.Gallen, 1. Dezember 2021

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Claudia Martin

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der III. Nachtrag zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge wurde am 25. Januar 2022 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 14. Dezember 2021 bis 24. Januar 2022 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁷

Der Erlass wird rückwirkend ab 1. Januar 2022 angewendet.

St.Gallen, 25. Januar 2022

Der Präsident der Regierung:
Marc Mächler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

6 Siehe ABl 2021-00.062.875.

7 Referendumsvorlage siehe ABl 2021-00.059.282.